

6

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

VOB/B (1973) § 16 A. Nr. 6; KO § 8

Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber keine Zahlungen mehr gem. § 16 Nr. 6 VOB/B schuldbefreiend an Gläubiger des Auftragnehmers leisten.

BGH, Urt. v. 24. April 1986 - VII ZR 248/85 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

6

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 248/85

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am:
24. April 1986
Werner
Justizamtsinspektor,
als Urkundbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma Walter Sch[REDACTED] GmbH, Baukeramik, vertreten durch den
Geschäftsführer Walter Sch[REDACTED], S[REDACTED] Straße [REDACTED], De[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Steuerberater Berthold Br[REDACTED], B[REDACTED]-
allee [REDACTED], H[REDACTED] [REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermögen der
Firma Jürgen R[REDACTED], Keramik-Industrie-Fußböden GmbH & Co KG,
V[REDACTED] [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter Dr. Recken, Doerry, Bliesener und Quack

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg vom 2. Juli 1985 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin führte aufgrund eines Subunternehmervertrages mit der Firma R. in der Zeit vom 6. September bis 19. Oktober 1982 Fliesenlegerarbeiten aus, die die Firma R. entsprechend einem mit der Bauherrin geschlossenen "VOB-Werkvertrag" zu erbringen hatte. Nach Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots am 19. Oktober 1982 wurde am 18. November 1982 über das Vermögen der Firma R. das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Die Rechnungen der Klägerin über insgesamt 68.237,73 DM sind noch offen.



Auf Wunsch der Klägerin erklärte sich die Bauherrin mit Schreiben vom 8. März 1983 gemäß § 16 Nr. 6 VOB/B damit einverstanden, daß die Klägerin direkt befriedigt werde, soweit ihr - der Bauherrin - dadurch keine Nachteile entstünden. Die entsprechenden Zahlungen brachte sie einem Sonderkonto des Beklagten gut.

Die Parteien streiten darum, ob die Klägerin in Höhe der von ihr geltend gemachten Werklohnforderung Anspruch auf die von der Bauherrin auf das Sonderkonto überwiesenen Beträge hat.

Land- und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer - angenommenen - Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Zahlung und Feststellung weiter, daß die Bauherrin den Forderungsbetrag mit befreiender Wirkung gegenüber den Konkursgläubigern an sie - die Klägerin - leisten dürfe.

Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Befugnis des Auftraggebers (der Bauherrin), gemäß § 16 Nr. 6 VOB/B (1973) mit befreiender Wirkung an einen Dritten Zahlung zu leisten, mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers ende, sofern der Auftragnehmer in diesem Zeitpunkt Inhaber der Forderung ist.

2. Dagegen wendet sich die Revision vergeblich.

a) Auch wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, daß die Voraussetzungen des § 16 Nr. 6 Satz 1 VOB/B (1973) vorliegen und daß die Bauherrin Zahlungen an die Klägerin als Gläubigerin der Firma R. leisten wollte, steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch im Hinblick auf die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht zu. Die Revision meint zwar insoweit, die in § 16 Nr. 6 VOB/B (1973) geregelte Befugnis des Auftraggebers, unter bestimmten Voraussetzungen befreiend an einen Gläubiger des Auftragnehmers leisten zu können, enthalte einen vertraglich vereinbarten bedingten Erlaß künftiger Forderungen, so daß die einredebehaftete Forderung mit der Ausübung des Befriedigungsrechts von Beginn an hinfällig werde und somit gar nicht in die Konkursmasse falle. Das ist jedoch nicht richtig.

Vielmehr wird dem Auftraggeber in der Bestimmung lediglich ein Wahlrecht eingeräumt, unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen statt an den Auftragnehmer an einen Dritten (vor allem Subunternehmer) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer Zahlung zu leisten, ohne daß dem Dritten insoweit ein Rechtsanspruch erwachsen würde. Mit einem bedingten Forderungserlaß hat diese - schon aufgrund des klaren Wortlauts zweifelsfreie - Regelung dagegen nichts zu tun.

b) Das hat gemäß den Bestimmungen der Konkursordnung zur Folge, daß diese "Berechtigung" des Auftraggebers mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers erlischt, weil die Werklohnforderung des Auftragnehmers (Gemeinschuldners) zur Konkursmasse gehört (§ 1 KO). Damit wiederum kann der Auftraggeber nur noch

schuldbefreiend leisten, wenn die Zahlungen in die Konkursmasse kommen (§ 8 KO), also nicht an den Gemeinschuldner und auch nicht mit dessen Einwilligung an Dritte (vgl. Jaeger/Henckel, KO, 9. Aufl., Rdn. 5; Kuhn/Uhlenbruck, KO, 10. Aufl., Rdn. 2; Hess/Kropshofer, KO, Rdn. 3 jeweils zu § 8). So wie die Regelung des § 16 Nr. 6 VOB/B (1973) ausgestaltet ist, konnte die Bauherrin deshalb hier nach der Konkurseröffnung nicht mehr mit befreiender Wirkung an die Klägerin leisten (allgemeine Ansicht - vgl. Dähne, BauR 1976, 29, 33/34; Ingenstau/Korbion, VOB, 10. Aufl., B § 16 Rdn. 88; Weick in Nicklisch/Weick, VOB Teil B, § 16 Rdn. 92; Heiermann/Riedl/Schwaab, VOB, 3. Aufl., B § 16 Rdn. 125; Kiesel, VOB Teil B § 16, Rdn. 19; Korbion/Hochstein, VOB-Vertrag, 3. Aufl., Rdn. 375 a.E.; OLG Düsseldorf, BauR 1973, 250). Da die Bauherrin sich mit einer Auszahlung des von ihr auf das Sonderkonto des Beklagten geleisteten Betrages an die Klägerin nur für den Fall einverstanden erklärt hat, daß ihr dadurch keine Nachteile entstehen, kann die Klage nicht durchdringen, ohne daß es auf die weiteren Anspruchsvoraussetzungen ankäme.

3. Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Girisch

Recken

Doerry

Bliesener

Quack